

# Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



**Amt**  
Hochbauamt

**Berichterstatter (Amtsleiter)**  
Speer, Alexander

**Sachbearbeiter**  
Steeb, Armin

**Vorlagennummer**  
102/2020

**Aktenzeichen**  
40.3.1

<b><u>Beratungsfolge:</u></b>	<b>Termin</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Gremium</b> Technischer Ausschuss Gemeinderat	23.11.2020 26.11.2020	Vorberatung Entscheidung	nicht öffentlich öffentlich

**Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer**  
Gemeinderat am 26.07.2018, Vorlage Nr. 084/2018

**Anzahl der Anlagen: 1**

**Betreff:**  
**Lärmaktionsplan der Stufe 3**  
**hier: Überprüfung des Lärmaktionsplanes aus 2018**

**Beschluss:**

Der Technische Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat den Sachstandsbericht zur Umsetzung der Maßnahmen aus dem Lärmaktionsplan zur Kenntnis zu nehmen und den Musterbericht zu beschließen.

**Sachverhalt:**

Der Lärmaktionsplan der Stadt Bad Rappenau für die Stufe II wurde vom Gemeinderat am 26.07.2018 verabschiedet. Darin wurden für die Bereiche der Kernstadt und der Teilorte, die Lärmwerte über dem zu berücksichtigten Beurteilungspegel aufwiesen, Maßnahmen zur Reduzierung des Umgebungslärms festgelegt:

Kernstadt:

- Im Falle von Belagsarbeiten Einbau lärmarmen bzw. lärmmindernder Fahrbahnbeläge im Verlauf der Babstadter Straße, Heinsheimer Straße, Siegelsbacher Straße, Kirchenstraße und Wimpfener Straße.
- Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h einschl. Überprüfung der Einhaltung in den o.g. Straßen.
- Prüfung der Voraussetzungen für den Einbau von Lärmschutzfenstern (Zuschussprogramm) für die Abschnitte, an denen durch die o.g. Maßnahmen die jeweils gültigen

Lärmsanierungswerte nicht unterschritten werden können.

Stadtteil Fürfeld:

- Im Falle von Belagsarbeiten Einbau lärmarmen bzw. lärmmindernder Fahrbahnbeläge im Verlauf der Sinsheimer Straße, Bonfelder Straße, Heilbronner Straße und Treschklinger Straße.
- Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h einschl. Überprüfung der Einhaltung in den o.g. Straßen.
- Prüfung der Voraussetzungen für den Einbau von Lärmschutzfenstern (Zuschussprogramm) für die Abschnitte, an denen durch die o.g. Maßnahmen die jeweils gültigen Lärmsanierungswerte nicht unterschritten werden können.

Stadtteil Grombach:

- Im Falle von Belagsarbeiten Einbau lärmarmen bzw. lärmmindernder Fahrbahnbeläge im Verlauf der Eisenbahnstraße und Ortsstraße.

Stadtteil Obergimpfern:

- Im Falle von Belagsarbeiten Einbau lärmarmen bzw. lärmmindernder Fahrbahnbeläge im Verlauf der Hauptstraße und Prof.-Kühne-Straße.

Stadtteil Zimmerhof

- Im Falle von Belagsarbeiten Einbau lärmarmen bzw. lärmmindernder Fahrbahnbeläge im Verlauf der Ehrenbergstraße.

Von diesen Maßnahmen sind in 2019 Tempo 30 km/h in den betroffenen Straßenabschnitten angeordnet und punktuell Schadstellen im Fahrbahnbelag, soweit es Gemeindestraßen betrifft, ausgebessert worden.

Nach § 47d Abs. 5 BImSchG sind bestehende Lärmaktionspläne bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Maßgebend hierfür sind die in der EU-Umgebungslärmrichtlinie genannten Fristen, nicht der Zeitpunkt der Aufstellung des Lärmaktionsplanes.

Für Lärmaktionspläne der Stufe III setzt die Richtlinie eine Frist bis zum 18. Juli 2018, für den Abschluss einer qualifizierten Lärmaktionsplanung wird von einem Zeitraum von eineinhalb Jahren ausgegangen. Die Stadt ist damit in der Pflicht den erst 2018 aufgestellten Lärmaktionsplan aktuell zu überprüfen.

Aus dem Vergleich der für die Überprüfung der Lärmaktionsplanung zu Grunde zu legenden LUBW-Lärmkartierungen der Stufen II und III ergeben sich keine wesentlich neuen Erkenntnisse, welche eine Überarbeitung oder Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stadt erforderlich machen. Es liegen auch keine Kartierungen zusätzlicher Straßenabschnitte der LUBW vor, aus denen weitere Lärmbetroffenheiten abgeleitet werden könnten.

In diesem Fall genügt zur Wahrung der Berichtspflicht gegenüber der EU die Beratung der Überprüfung des Planes durch den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung, eine Aussprache über den Plan mit Rederecht für die Öffentlichkeit und die Vorlage des in der Anlage beigefügten Musterberichts bei der LUBW.